



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2011/0057
öffentlich

Anpassung der Vergnügungssteuer

Beratungsfolge:

04.05.2011 Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung
und Grundstücksangelegenheiten

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt auf der Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum.

Erläuterungen

Der Verwaltung liegt ein Antrag der CDU-Fraktion vor, den Vergnügungssteuerhebesatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit zu erhöhen. Der Antrag wird u.a. damit begründet, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster mit Urteil vom 15.11.2010 einen Steuersatz von 19 % für zulässig erklärt hat.

Zum 1. Januar 2007 hat die Stadt Beckum den Vergnügungssteuerhebesatz von 8 vom Hundert (v.H.) auf 12 v. H. (= 50 %) erhöht. Seit dieser Vergnügungssteuererhöhung ist auch auf die Stadt Beckum eine Klagewelle zugekommen. In Beckum waren 23 Verfahren anhängig, von denen zwischenzeitlich erst 14 Verfahren abgeschlossen sind. Bei einer erneuten deutlichen Erhöhung der Vergnügungssteuer wird befürchtet, dass eine weitere Klagewelle auf die Stadt Beckum zukommt. Die Folge wäre ein immenser Verwaltungsaufwand, der zum normalen Tagesgeschäft sehr belastend hinzukommt.

Eine Abfrage zu den derzeitigen Vergnügungssteuersätzen bei anderen Kommunen hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Ahlen:	10 v.H.
Ennigerloh:	12 v.H.
Warendorf:	12 v.H.
Gütersloh:	10 v.H.
Lippstadt:	12 v.H.
Bielefeld:	13 v.H.
Hamm:	15 v.H.

Hintergrund der Entscheidung des OVG Münster vom 15.11.2010 war die Tatsache, dass bestätigt worden ist, dass die Steuer keine erdrosselnde Wirkung hatte. Von einer Erdrosselungswirkung könne nur dann ausgegangen werden, wenn die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue Aufsteller ihre Plätze einnehmen. Das bedeutet auch, dass beispielsweise bei einer Erhöhung des Vergnügungssteuerhebesatzes auf 15 v.H. dieser Satz sehr wohl eine Erdrosselungswirkung haben kann, wenn nämlich nach dieser Erhöhung Anbieter sich aus dem Gewerbe zurück ziehen. Aus diesem Grunde ist das Urteil des OVG Münster „kein Freibrief“ für eine generelle Erhöhung

auf 19 v.H..

Der im Haushaltsplanentwurf 2011 ausgewiesene Ansatz der Vergnügungssteuer in Höhe von 280.000 EUR wurde im Rahmen der ersten Änderungsliste um 120.000 EUR auf 400.000 EUR angehoben. Hintergrund hierfür ist die bevorstehende Inbetriebnahme des Entertainment-Centers an der Neubeckumer Straße. Bei diesem Entertainment-Center handelt es sich um vier Spielstätten mit maximal 48 Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit. Der voraussichtliche Betriebsbeginn wird im Juni/Juli 2011 sein. Die Neuerrichtung des Entertainment-Centers sowie eine weitere Inbetriebnahme einer Spielhalle mit 12 Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit haben dazu geführt, dass der Haushaltsansatz deutlich angehoben werden konnte.

Eine Anhebung des Vergnügungssteuerhebesatzes um ein Prozent würde zu einer Mehreinnahme in Höhe von ca. 30.000 EUR jährlich führen. Dieser Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass sich die Anzahl der Apparate mit Gewinnmöglichkeit nicht verringert.

Ob sich die Inbetriebnahme des Entertainment-Centers negativ auf die Anzahl der Aufsteller in Beckum auswirkt und somit gegebenenfalls zu Einbußen bei der Vergnügungssteuer führt, bleibt zunächst abzuwarten. Eine abschließende Beurteilung wird erst Ende des Jahres möglich sein. Deshalb sollte eine Erhöhung frühestens zum 01.01.2012 erfolgen. Die Verwaltung wird dann rechtzeitig eine entsprechende Vorlage nebst Satzung erstellen.

Anlage:

Antrag der CDU-Fraktion vom 27.02.2011